POLITISCHE GEMEINDE THAL



REGLEMENT ÜBER DEN PILZSCHUTZ

Vom Gemeinderat erlassen am: 8. September 2014

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wild-wachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen und Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 das nachfolgende

Reglement über den Pilzschutz

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Thal.

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen:
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

2. Einschränkungen zum Schutz der Pilze

Tageskontingent Art. 3

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von allen

Pilzarten sammeln.

Organisiertes Sammeln Art. 4

Das organisierte (bzw. gewerbsmässige) Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen

Familie angehören, ist verboten.

Schutzmassnahmen Art. 5

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

3. Schlussbestimmungen

Strafbestimmung Art. 6

Übertretungen dieses Reglements werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der wider- rechtlich

gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0 [abgekürzt

StPO], Art. 301).

Inkraftsetzung Art. 5

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung vom 28.

September 1982 aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 8. September 2014

Gemeinderat Thal

Gemeindepräsident: Gemeinderatsschreiber-Stv.:

sig. Robert Raths sig. Marco Forrer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2014 bis 15. Dezember 2014.

Dieses Reglement tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Thal, 19. Januar 2015 Gemeinderat Thal

Gemeindepräsident: Gemeinderatsschreiber-Stv.:

sig. Robert Raths sig. Marco Forrer